

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 75/458/EWG über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut

»EG-Dok. R/1536/77 (SOC 146)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seinem Beschluß 75/458/EWG vom 22. Juli 1975 über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut¹⁾ hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1975 und 1976 hierfür zugewiesenen Mittel Modellvorhaben zu fördern und finanziell zu unterstützen, die auf die Erprobung und Entwicklung neuer Methoden abzielen, mit denen Personen, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, geholfen werden soll, und Modellstudien zu fördern, durchzuführen oder finanziell zu unterstützen, die darauf abzielen, zum Verständnis der Art, der Ursachen, des Ausmaßes und der Dynamik der Armut in der Gemeinschaft beizutragen.

Die Kommission hat ein Programm von 19 Vorhaben, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurden, und von zwei zwischenstaatlichen Studien ausgearbeitet und dem Rat am 17. Januar 1977 einen Bericht über den erfolgreichen Fortgang dieses Programms unterbreitet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 34

Keines der von Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Vorhaben wurde vor Ablauf des Jahres 1976 beendet und es ist wünschenswert, daß die Vorhaben solange unterstützt werden, bis sich Ergebnisse zeigen, aus denen konkrete Informationen zu gewinnen sind, und daß eine beschränkte Zahl von weiteren Vorhaben finanziert wird.

Es ist erforderlich, den Beschluß 75/458/EWG zu ändern, um die oben beschriebenen Aktionen abschließen zu können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 75/458/EWG ist folgendermaßen zu ändern:

- a) Artikel 1, erster Teil von Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kommission kann im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften hierfür zugewiesenen Mittel zur Gewinnung konkreter Informationen für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft“ (Rest unverändert)
- b) Artikel 6 erhält folgende Fassung:
„Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die vorliegenden Ergebnisse der unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft durchgeführten Maßnahmen.“
- c) Artikel 7, zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Finanzierungsaufstellung**A. Erster Teil: Mittel der Beteiligung**

1. Haushaltsposten: 3060
2. Bezeichnung des Postens:
Modellvorhaben zum Kampf gegen die Armut
3. Rechtsgrundlage:
Entscheidungen des Rats vom 21. Februar 1974 und vom 22. Juli 1975 (gültig für die Haushaltsjahre 1975 und 1976)
Neue Entscheidung wurde dem Rat im Jahre 1977 vorgelegt.
4. Beschreibung, Ziel(e) und Begründung der Tätigkeit.
- 4.0. Beschreibung der Tätigkeit/betroffener Personenkreis
- 4.0.0. Beschreibung
Modellvorhaben zum Kampf gegen die Armut in bestimmten Wohnvierteln oder Wohnbezirken, für bestimmte Personengruppen, oder im Hinblick auf die Verbesserung von Dienstleistungen, die sich Fragen der Armut widmen, sowie Studien – und Untersuchungen; schließlich Auswertung der gemachten Fortschritte und Ergebnisse.

Diese Vorhaben, die von besonderem gemeinschaftlichen Interesse sind, werden mit neuen Methoden zur Inangriffnahme der Fragen der Armut experimentieren.
- 4.0.1. Betroffener Personenkreis (außerhalb der Kommission)
- 4.0.1.0. Gruppe:
Personen, denen Mittel zu einer normalen Lebensweise versagt sind („Vierte Welt“).
- 4.0.1.1. Anzahl: unbestimmt
- 4.0.1.2. Geographischer Bereich:
alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.
- 4.1. Ziel(e) der Tätigkeit
- 4.1.0. Allgemeines Ziel: dies ist das im Rahmen der Entschließung des Rats vom 21. Januar 1974 festgelegte Ziel, und zwar „in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Durchführung verschiedener besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut durch Ausarbeitung von Modellvorhaben.“

4.1.1. Das genauere Ziel der Tätigkeit und ihr Beitrag zum allgemeinen Ziel: Die Probung von (in den verschiedenen Mitgliedstaaten) unterschiedlichen Tätigkeiten angepaßt an verschiedene Armutsverhältnisse wird die Definition wirksamer entsprechender Politiken ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können sich hierdurch anregen lassen, wenn sie gegebenenfalls unter Mitwirkung der Gemeinschaft ihre politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut zu entwickeln beginnen.

4.1.2. Zu diesem Zweck hat der Rat am 22. Juli 1975 eine Entscheidung getroffen, nach der die Kommission ermächtigt ist ein Programm von Vorhaben, die in die Haushaltspläne und Haushaltsjahre 1975 und 1976 aufgenommen wurden, finanziell zu unterstützen. Auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen zieht der in der Anlage befindliche neue Vorschlag eine Ausweitung dieses Programms vor.

4.2. Begründung der zur Verwirklichung der Ziele gewählten Tätigkeiten. Der besondere Vorteil eines Gemeinschaftsprogrammes besteht darin, daß Koordination der Vorhaben auf internationaler Grundlage ermöglicht wird; dabei werden die gemachten Erfahrungen systematisch ausgetauscht und die grundlegenden Probleme werden erfaßt. In dieser Hinsicht kann die Tätigkeit der Mitgliedstaaten über die Gemeinschaft bedeutender sein als die Summe ihrer getrennt durchgeführten Anstrengungen und zu einer schnelleren Lösung dieser wichtigen menschlichen und sozialen Frage führen.

5. Bereitstehende Mittel (vergleiche Tabelle in der Anlage)

5.1. Zeitplan für die Ausgabe der Mittel.

Die zeitliche Gestaltung der Ausgaben hängt von den vertraglichen Abmachungen ab. Daher ergibt sich ungefähr der folgende Ausgabenplan:

- ungefähr 10 v. H. der verfügbaren Summe wird im ersten Jahr ausgegeben;
- ungefähr 10 v. H. der jährlich verfügbaren Summe wird im zweiten Jahr ausgegeben;
- der Rest wird im folgenden Jahr ausgegeben.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – So 30/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

- 5.2. Berechnungsweise:
Die 25 Vorhaben aus 9 Ländern deckenden Ausgaben belaufen sich 1977 auf schätzungsweise 7 Mio RE. Ein Betrag von 3,5 Mio RE ist als finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft vorgesehen, eine durchschnittliche Unterstützung von $\pm 140\,000$ RE. Die 33 Vorhaben aus 9 Ländern deckenden Ausgaben betragen 1978 schätzungsweise 10 Mio ERE.
Ein Betrag von 5 Mio ERE ist als Unterstützung der Kommission vorgesehen; das ergibt eine durchschnittliche Unterstützung von $\pm 150\,000$ Mio ERE, wobei 50 000 ERE als Auswertungskosten angesetzt werden.
Nach den z. Z. verfügbaren Unterlagen bleiben die voraussichtlichen realen Ausgaben für 1979 und 1980 auf demselben Niveau wie im Jahre 1978.
6. Vorgesehener Kontrollmechanismus:
- 6.0. Die Durchführung aller Vorhaben wird auf der Grundlage von Vorträgen geregelt, die die Möglichkeit der Kontrolle an Ort und Stelle vorsehen (Einzelunterlagen, Buchführung und andere Rechnungsunterlagen).
- 6.1. Der Fortschritt bei den Vorhaben wird in regelmäßig erstellten Berichten festgehalten. Die Kommission erarbeitet ebenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Instanzen angemessene Auswertungskriterien für die mit den Untersuchungsvorhaben erzielten Ergebnisse.
- 6.2. Die Vertreter der Regierungen und die Sachverständigen aus anderen Bereichen werden bei allen wichtigen bei der Durchführung des Programmes auftauchenden Problemen hinzugezogen. Dies gilt besonders für die Auswertung der bei den Vorhaben und Untersuchungen erzielten Ergebnissen und für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Instanzen.

**Ausgaben und Vorausschätzung der für das Programm zur Bekämpfung
der Armut beauftragten Mittel**

(Alle Angaben bis Ende 1977 in RE und ab 1978 in ERE)

Eingegangene Verpflichtungen		Anzahlungen					
		1975	1976	1977	1978	1979	1980
1975	2 500 000	462 000	1 784 000	180 000			
1976	2 485 000			1 491 000	994 000		
1977 ¹⁾	2 500 000			400 000	1 860 000	1 240 000	
	+ 44 000			44 000 ¹⁾			
1978	5 000 000				640 000	2 616 000	1 744 000
1979							
1980							

¹⁾ dem Rat unterbreiteter Vertrag

Begründung

In seiner EntschlieÙung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm billigte der Rat als eine der vorrangigen Aktionen die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorzunehmende Durchführung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut durch Ausarbeitung von Modellvorhaben. Die Kommission erarbeitet daher einen Vorschlag, in dem die Ziele ins Programm von Modellvorhaben und Modellstudien, die Auswahlkriterien bei den Vorhaben und die Modalitäten für Zuschüsse der Gemeinschaft dargestellt werden. Dieser Vorschlag bildete die Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22. Juli 1975. Dieser Entschluß ermächtigte die Kommission bestimmte Vorhaben (d. h. auf konkreter Grundlage durchgeführte Forschungsvorhaben wie sie in Artikel 1 des Entschlusses definiert sind) finanziell zu unterstützen und Studien „im Rahmen der im Haushaltsplan für 1975 und 1976 hierfür zugewiesenen Mittel“ zu unterstützen oder durchzuführen.

Am 27. November 1975 wurde eine Liste von 21 Vorhaben und zwei zwischenstaatlichen Studien von der Kommission gebilligt, und die Verträge für die Arbeit im ersten Jahr wurde am 1. Dezember 1975 unterzeichnet. Eine weitere Reihe von Verträgen, die sich auf 1977 bezogen, wurde am 1. Dezember 1976 unterzeichnet. Am 17. Januar 1977 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Bericht über den Fortgang des Programms auf der Grundlage von Berichten, die sie im Oktober 1976 von den einzelnen Vorhaben erhalten hatte.

Die ersten Veröffentlichungen als Ergebnis der Arbeiten an den Vorhaben werden im Laufe des Jahres 1977 erscheinen.

Bei nahezu allen Vorhaben ist beabsichtigt, die Arbeit nach dem 1. Dezember 1977 fortzusetzen. Der Bericht der Kommission zeigt, daß, mit Ausnahme

von zwei Vorhaben in Luxemburg, bei denen die luxemburgische Regierung die finanzielle Unterstützung zurückzog, ehe die Vorhaben mit der Arbeit begonnen waren, alle Vorhaben gut eingearbeitet sind, und daß nützliche Ergebnisse zu erwarten sind. Verbreitet erschienen positive Kommentare in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung des Beschlusses vom 22. Juli bezweckt vor allem die Aufhebung der Begrenzung des Programms auf zwei Jahre, nachdem dies seine Wirksamkeit gezeigt hat. Die gesamten finanziellen Zuschüsse, die die Kommission für Vorhaben gewähren könnte, würde von jetzt ab jedes Jahr im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft festgelegt werden. Im November 1976 wurde bereits von der Haushaltsbehörde ein Betrag für das Programm im Budget 1977 festgelegt.

Die zweite vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, den Schlußtag für die Unterbreitung von Berichten seitens der Mitgliedstaaten, der auf den 1. Juli 1976 festgelegt wurde, zu beseitigen. Dies würde den Beginn neuer Vorhaben ermöglichen, um das Programm ausgeglichener zu gestalten (d. h. es räumlich besser zu streuen) und für eine größere Flexibilität bei der Finanzierung sorgen (z. B. war es nicht möglich, das Geld, das aus der Aufgabe der luxemburgischen Vorhaben frei wurde, für den Beginn eines neuen Vorhabens gegen Ende 1976 zu gebrauchen).

Schließlich trifft der Zeitpunkt für den ersten Bericht der Kommission an den Rat nicht mehr zu; dieser Hinweis ist daher zu streichen. Die Kommission beabsichtigt, den Rat regelmäßig über den Fortgang des Programms zu unterrichten, sie schlägt jedoch vor, den Dienststellen der Kommission die Festlegung des günstigsten Zeitpunkts für die Unterbreitung der Berichte im Lichte der in den Vorhaben vorgenommenen Aktivitäten zu überlassen.